

**Formular Einkommensverschlechterung – Periode 01.08.2020 – 31.07.2021**

Wenn Sie Ihr Gesuch auf unserer Online-Plattform kiBon <http://www.kibon.ch> einreichen, brauchen Sie dieses Formular nicht auszufüllen.

Referenz-Nr.<sup>1</sup> (falls bereits eine vorliegt): \_\_\_\_\_

Massgebend sind die aktuellen Familienverhältnisse.

	Gesuchsteller*in 1	Gesuchsteller*in 2
Vorname, Name		

Grund und Datum für die Einkommensverschlechterung (z.B. Heirat, Geburt, Scheidung, Arbeitslosigkeit usw.)

Grund und Datum des Eintritts	

Bitte das Jahr der Einkommensverschlechterung ankreuzen:

- Das massgebende Einkommen im Jahr 2019, vor Abzug der Familiengrösse, ist voraussichtlich um mehr als 20 % tiefer als 2018.
- Das massgebende Einkommen im Jahr 2020, vor Abzug der Familiengrösse, ist voraussichtlich um mehr als 20 % tiefer als 2018.

---

<sup>1</sup> Falls Sie bereits einmal einen Betreuungsgutschein beantragt haben, finden Sie die Referenznummer auf der entsprechenden Verfügung.

**Hochrechnung des voraussichtlichen massgebenden Einkommens**

(Bitte tragen Sie eine Einschätzung ein, falls das genaue Einkommen noch ungewiss ist)

	Einkommen in CHF Gesuchsteller*in 1	Einkommen in CHF Gesuchsteller*in 2	Anmerkungen zur Einkommenssituation
Januar			
Februar			
März			
April			
Mai			
Juni			
Juli			
August			
September			
Oktober			
November			
Dezember			
13. Monatslohn <sup>2</sup>			
Familienzulagen weitere steuerbare Einkünfte soweit nicht im Nettolohn enthalten (pro Jahr)			
Ersatzeinkommen wie Taggelder, Renten, übrige Leistungen von AHV, IV, ALV, EO, BVG, UVG usw. (pro Jahr)			
Erhaltene Unterhaltsbeiträge <sup>3</sup> (pro Jahr)			
Wenn Selbständig: Geschäftsgewinn (Durchschnittswert der letzten 3 Jahre) <sup>4</sup>			Bitte ankreuzen: <input type="checkbox"/> 2019 / 2018/ 2017 oder <input type="checkbox"/> 2020 / 2019 / 2018
Bruttovermögen per 31.12. des massgebenden Jahres			
Schulden per 31.12. des massgebenden Jahres			
Nettovermögen <sup>5</sup> , davon 5%			
Total anrechenbares Einkommen			

<sup>2</sup> Der 13. Monatslohn bzw. Gratifikationen oder Boni sind anzugeben, sofern sie nicht im Monatslohn enthalten sind.

<sup>3</sup> Unterhaltsbeiträge zählen zum massgebendem Einkommen sofern sie gem. kant. Steuergesetzgebung steuerbar sind.

<sup>4</sup> Bei selbstständig Erwerbenden ergibt sich das Einkommen aus dem durchschnittlichen Geschäftsgewinn der vergangenen drei Jahre.. Wenn der Gesamtwert negativ ist, beträgt der zu berücksichtigende Wert 0 Franken.

<sup>5</sup> Als Nettovermögen gilt das Bruttovermögen abzüglich der Schulden gemäss Steuererklärung: Ziffer 32 (Formular 3) + Ziffern 4.1 und 4.2 (Formular 4) + Ziffer 7.0 (Formular 7) + Ziffer 8.3 (Formular 8) minus Ziffer 4.3 (Formular 4). Wenn der Gesamtwert negativ ist, beträgt der zu berücksichtigende Wert 0 Franken.

Anrechenbares Einkommen insgesamt (gemeinsam für Gesuchsteller*in 1 und 2)	
Abzüglich geleistete Unterhaltszahlungen von beiden Gesuchsteller*innen pro Jahr	-
Massgebendes Einkommen	=
Massgebendes Einkommen 2018	
Differenz	
Differenz in Prozent <sup>6</sup>	%

Die geltend gemachte Einkommensverschlechterung ist zu belegen. Ohne Hochrechnung und Belege kann Ihre Einkommensverschlechterung nicht berücksichtigt werden.

Beachten Sie, dass die provisorischen Einkommensdaten zu gegebener Zeit mit Ihrer definitiven Steuerveranlagung abgeglichen werden. Ergibt eine Überprüfung eine Abweichung von der Selbstdeklaration, werden die Gebühren rückwirkend angepasst und zuzüglich Verzugszinsen nachgefordert (ASIV Art. 26, Abs. 4).

Der Betreuungsgutschein wird auf den Folgemonat nach Einreichung des vollständigen Gesuchs und ab Beginn des Betreuungsverhältnisses ausgestellt (ASIV Art. 34o, Abs. 4). Hat die Anpassung eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins zur Folge, erfolgt die Anpassung auf den Folgemonat nach Einreichung aller Belege (ASIV Art. 34r, Abs. 1).

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchsteller\*in 1

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort / Datum

Unterschrift Gesuchsteller\*in 2

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Beilagen:**

- Nachweis über Nettolohn<sup>7</sup> (z.B. Jahreslohnausweise, Arbeitsverträge, Monatslohnabrechnungen, Gewinn)
- Unterstützungsnachweis (Bestätigung des Sozialdienstes)
- Nachweis über erhaltene Unterhaltsbeiträge (Alimente)
- Nachweis über Ersatzeinkommen (Renten- oder Taggeldbeleg)
- Nachweis über Familienzulagen (soweit nicht im Nettolohn enthalten)
- Nachweis über geleistete Unterhaltsbeiträge (Alimente)

**Bei Fragen kontaktieren Sie bitte Ihre Wohngemeinde.**

\_\_\_\_\_

<sup>6</sup> Die Abweichung muss mehr als 20% vor Abzug der Familiengrösse betrage. Bei tieferen Werten erfolgt die Tariffbemessung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Basisjahres.

<sup>7</sup> Für das Jahr in welchem die Einkommensverschlechterung eingetreten ist